

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Landgemeinde Stadt Bleicherode (Hebesatz-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), des § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Stadt Bleicherode in der Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Landgemeinde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuersätze der Realsteuern (Hebesätze)

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Landgemeinde Stadt Bleicherode wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| 2. Grundsteuer für Grundstücke
(Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022 und gelten für die folgende Kalenderjahre fort.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bleicherode vom 21.11.2012, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bleicherode vom 23.02.2018 sowie die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Gemeinde Nohra (Hebesatz-Satzung) vom 07.06.2018 außer Kraft.

Landgemeinde Stadt Bleicherode
Bleicherode, den 08.12.2021



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Landgemeinde Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Bleicherode geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Landgemeinde Stadt Bleicherode (Hebesatz-Satzung - Beschluss-Nr.: 238-22/2021) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 02.12.2021, eingegangen am 06.12.2021 unter AZ 15.0.11824/Hat.

Landgemeinde Stadt Bleicherode
Bleicherode, den 08.12.2021



Rostek
Bürgermeister



Die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Landgemeinde Stadt Bleicherode (Hebesatz-Satzung) erfolgt im Bleicheröder Echo (Amtsblatt der Stadt Bleicherode) Nummer: 1 (2. Jahrgang) vom 01.01.2022.

Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 01.01.2022